

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 104 LDG 1984 Disziplinarstrafen

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 104.

Disziplinarstrafen sind

- 1. 1.der Verweis,
- 2. 2.die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen,
- 3. 3.der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$